

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 256:1988

Conditions générales relatives aux faux-plafonds –
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 256

Condizioni generali relative ai controsoffitti –
Disposizioni contrattuali alla norma SIA 256

Allgemeine Bedingungen für Deckenbekleidungen

Vertragsbedingungen zur Norm SIA 256

118/256

Referenznummer
SN 507256:2014 de

Gültig ab: 2014-01-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2014-01 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil .	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	5
1 Werkvertrag	6
1.1 Ausschreibung	6
1.2 Angebot des Unternehmers	7
1.3 Pflichten der Vertragsparteien	7
2 Vergütungsregelungen	8
2.1 Allgemeines	8
2.2 Inbegriffene Leistungen	8
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	8
3 Bestellsänderung	8
4 Bauausführung	8
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Ausmassbestimmungen	9
5.3 Zahlungsmodalitäten	10
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	10
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	10

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

- 0.1.1 Die vorliegende Norm SIA 118/256 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Deckenbekleidungen nach Norm SIA 256. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

- 0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.
- 0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.
- 0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:
– Durch Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Abschlagszahlungen ersetzt.
- 0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:
«Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/256 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgelten. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe, bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.

Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
Norm SIA 256	Deckenbekleidungen

0.4 Verständigung

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in der Norm SIA 256 definierten Begriffe.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote und/oder Unternehmervarianten zu, so weist er in den Ausschreibungsunterlagen darauf hin.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, zum Beispiel:

- Standort des Gebäudes,
- Nutzung des Gebäudes,
- Neubau oder Erneuerungen/Umbau eines bestehenden Gebäudes,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- Zugänglichkeit im Gebäude,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Umschlagplatz und Lagermöglichkeiten für Materialien,
- abschliessbarer Lager- und Mannschaftsraum,
- Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen,
- Ausführung in Etappen oder Aufteilung in Lose,
- verfügbare Hebemittel und Baustelleneinrichtungen,
- vorhandene Gerüste.

1.1.2.4 Der Ausschreibung sind Pläne in geeignetem Massstab beizulegen.

1.1.2.5 In Ergänzung zur Norm SIA 118 sind folgende Termine im Werkvertrag festzulegen:

- Beginn der Arbeitsausführung auf der Baustelle,
- Fertigstellung der Arbeiten.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Anforderungen und Funktionen gemäss Norm SIA 256,
- Material- und Oberflächenbeschaffenheit der Bekleidungs-elemente,
- Farbe der Bekleidungs-elemente und Abschlussprofile,
- Kanten- und Fugenausbildungen,
- Perforationen und Hinterlagen,
- Verlegeart, Abmessungen und Form der Bekleidungs-elemente,
- Dimensionen, Lage und Art der Auf- und Einbaukomponenten,
- Form und Materialisierung des Untergrundes,
- Abweichungen vom Grundformat (Mass- und Passelemente),
- An- und Abschlussprofile,
- Angabe der Geschosse, Raumgrössen und rohe Raumhöhen,
- Beschaffenheit der Abstellbasis für Rollgerüste, z.B. Gefälle, Doppelböden,
- Abhängehöhen und Hilfskonstruktionen,
- Kleinflächen bis 5 m²,
- Flächen von 5 bis 20 m².

1.1.3.2 Sofern die Arbeiten im Leistungsverzeichnis nicht ausreichend beschrieben werden können, sind den Ausschreibungsunterlagen Pläne oder Skizzen beizulegen.

- 1.1.3.3 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

In Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- Lieferfristen,
- in den Ausschreibungsunterlagen verlangte Nachweise.

1.2.3 Unternehmervarianten

- 1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

- 1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

- 1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragsparteien

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Übergibt dem Unternehmer die erforderlichen Deckenpläne (siehe Norm SIA 256, Ziffer 2.2). Die Vorlaufzeiten in der Projektierung und die Lieferfristen sind zu berücksichtigen,
- Festlegen der lichten Raumhöhe und der Bezugsachsen am Bauwerk,
- Festlegen und Markieren der Meterrisse.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Abgabe von Systemdetailzeichnungen.
- Überprüfen des Untergrundes.
- Überprüfen der Sollmasse und der Masstoleranzen des vorgängig ausgeführten Traggrundes.
- Prüfen des Untergrundes und der raumklimatischen Verhältnisse bezüglich Eignung für die weiteren Arbeiten.
- Abgabe von Unterlagen und Informationen zuhanden der Bauherrschaft über notwendige Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen.
- Abgabe von Anleitungen für die Nutzung und die Instandhaltung des Werkes. Diese Anleitungen sind dem Bauherrn mit der Übergabe des Werkes auszuhändigen.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Nicht inbegriffene Leistungen sind dem Bauherrn vor deren Ausführung schriftlich anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Vorlage von unmontierten Handmustern,
- Kontrolle der Abmessungen des Bauwerkes,
- Schiften bis 10 mm der Unterkonstruktion oder von direkt auf die tragenden Bauteile montierten Deckenbekleidungen.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Ausführungsplanung und Deckenrastereinteilung,
- Muster anfertigen oder Bekleidungs-elemente als Muster montieren,
- Gerüstungen für Arbeiten über 3,0 m rohe Raumhöhe,
- Schützen von Wänden, Böden und Einbauten,
- Schützen und Umplatzieren von Mobiliar,
- Abspitzen von Überzähnen an tragenden Bauteilen und Vorbehandlung von Flächen bei Direktmontage,
- Hilfskonstruktionen und Verstärkungselemente,
- Mass- und Passelemente,
- Lieferung und Montage von Auf- und Einbaukomponenten,
- Mehraufwand infolge von erschwertem Bauablauf, z.B. fehlenden Bauteilen, Anschlüssen,
- Mehraufwand für die Ausführung in Etappen und Arbeitsunterbrüche,
- Reinigen und Instandstellen von Deckenbekleidungen, die durch Dritte verunreinigt oder beschädigt worden sind.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5.2 Ausmassbestimmungen

Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.1 Allgemeines

5.2.1.1 Das Ausmass wird mit den effektiven Abmessungen ermittelt.

5.2.1.2 Vom Ausmass nicht abgezogen werden Flächen von Öffnungen, Aussparungen, Schlitzen, Leuchtbändern, Einbauleuchten, Lüftungsgittern, Stromschienen, Nischen oder eingreifenden Konstruktionsteilen von weniger als 1,0 m².

5.2.2 Ausmass nach Fläche

5.2.2.1 Nach Fläche werden gemessen:

- Deckenbekleidungen horizontal, geneigt oder gewölbt,
- Perforationen und Hinterlagen.

5.2.3 Ausmass nach Länge

5.2.3.1 Nach Länge werden gemessen (bei schräggeschnittenen Teilen entlang ihrer längsten Kante):

- An-, Abschluss- und Tragprofile,
- Anschnitte an Bekleidungselementen,
- Friese,
- Leibungsbekleidungen und Schürzen (Abschlusschürzen, Niveauschürzen),
- Leuchtbänder und Stromschienen,
- Träger- und Kanalbekleidungen.

5.2.4 Ausmass nach Anzahl

5.2.4.1 Nach Anzahl werden gemessen:

- Hilfskonstruktionen,
- Mass- und Passelemente,
- Zwischen- und Endabdeckungen an Leuchtbändern und Stromschienen,
- Ausschnitte für Einbaukomponenten,
- Anschlüsse an Säulen, Pfeiler, Leuchten, Lüftungsgitter und dgl.,
- Eckausbildungen und Anschlüsse bei An- und Abschlussprofilen, Friesen, Schürzen, Leuchtbändern, Stromschienen, Träger- und Kanalbekleidungen und dgl.

5.3 Zahlungsmodalitäten

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Bestellung;
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft;
- 30% des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung nach Montage einzelner Etappen;
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die ausschliesslich darauf zurückzuführen sind, dass der Bauherr die Anleitungen für die Nutzung und die Instandhaltung des Werkes (siehe Ziffer 1.3.2) nicht befolgt.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

In der Kommission SIA 256 vertretene Organisationen

SIA GS	Geschäftsstelle SIA
SIA KH	SIA-Kommission für Hochbaunormen
SMGV	Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband
VSD	Verband Schweizerischer Unternehmen für Decken- und Innenausbausysteme
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Kommission SIA 256

		Vertreter von
Präsident	Peter Hochuli, Frauenfeld	SIA (SIA-Mitglied)
Mitglieder	René Birri, Stein (AG)	SIA KH (SIA-Mitglied)
	Giuseppe Martino, Zürich	SIA GS (SIA-Mitglied)
	Alex Janutin, Urdorf	VSD
	Thomas Kantor, Rudolfstetten	VSD
	René Rööfli, Rothenburg	VSSM
	Walter Schläpfer, Wallisellen	SMGV

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/256 am 3. September 2013 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Januar 2014.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 256 *Deckenverkleidungen aus Fertigelementen*, Ausgabe 1988.

Copyright © 2014 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.